

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise, ABl. Nr. L 337 vom 16.12.2008 S. 3, wurde im Zuge der Anpassung an den Vertrag von Lissabon durch die delegierte Verordnung (EU) 2017/1182 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Meldung der Marktpreise für bestimmte Kategorien von Schlachtkörpern und lebenden Tieren, ABl. Nr. L 171 vom 4.7.2017 S. 74 und durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1184 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und auf die Meldung der Marktpreise für bestimmte Kategorien von Schlachtkörpern und lebenden Tieren, ABl. Nr. L 171 vom 4.7.2017 S. 103, auf Grundlage der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671 und (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 549, ersetzt. Damit wurde ein neuer Rechtsrahmen geschaffen.

Darüber hinaus erfolgte durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO) eine Änderung in Bezug auf die Einstufung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 566/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates in Bezug auf die Vermarktung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern, ABl. Nr. L 160 vom 19.6.2008 S. 22.

Die zwischenzeitlichen Änderungen der genannten Unionsvorschriften machen nun in der Folge auch eine entsprechende Anpassung der zu ihrer innerstaatlichen Durchführung auf der Rechtsbasis des Vermarktungsnormengesetzes – VNG, BGBl. I Nr. 68/2007 i.d.g.F., erlassenen „Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung“, BGBl. II Nr. 71/2011, erforderlich. In erster Linie werden dabei die Verweise auf die einzelnen unionsrechtlichen Bestimmungen angepasst. Da es sich um zahlreiche Verweise handelt, wird die gesamte Regelung der Einfachheit wegen als „Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung 2018“ neu erlassen, wobei allerdings auf der bestehenden Vorschrift aufgebaut wird.

Um den Gesamtzusammenhang herzustellen, sei angemerkt, dass vor dem Hintergrund der geänderten EU-Rechtslage parallel auch eine Änderung der „Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung“, BGBl. II Nr. 281/2010, welche die zur Sicherstellung der Einhaltung der genannten Unionsvorschriften nötigen Kontrollbestimmungen enthält, erfolgt.

#### Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Verordnungsentwurf stützt sich auf § 4 Abs. 1 Z 1 des Vermarktungsnormengesetzes – VNG, BGBl. I Nr. 68/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 163/2015 VNG sowie weiters auf § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 3, § 20 Abs. 9 und § 21 Abs. 2 VNG.

### B. Besonderer Teil

#### Zu § 1:

§ 1 gibt den Geltungsbereich der Verordnung an.

Abs. 1 benennt die durchzuführenden Rechtsvorschriften der Union.

Der erste Satz des Abs. 2 hält fest, dass das Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Rindern gemäß Art. 10 Unterabs. 1 in Verbindung mit (iVm.) Anhang IV Teil A der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nunmehr für mindestens acht Monate alte Rinder anstatt wie bisher für „ausgewachsene“ oder für mindestens zwölf Monate alte Rinder (gemäß der Ausnahme nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/2008) gilt.

Abs. 2 zweiter Unterabs. und Abs. 3 Z 2 beschränken den Anwendungsbereich der gegenständlichen Verordnung insoweit, als eine verpflichtende Klassifizierung (vgl. § 6 VNG) von Rinder- bzw. Schweineschlachtkörpern in Schlachtbetrieben nur dann stattzufinden hat, wenn diese im

Jahresdurchschnitt mehr als fünf Rinder wöchentlich bzw. mehr als 60 Schweine wöchentlich schlachten. Hintergrund dafür sind lit. a und b des Art. 2 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2017/1182. Danach können die Mitgliedstaaten beschließen, Schlachtbetriebe, die im Jahresdurchschnitt weniger als 150 mindestens acht Monate alte Rinder pro Woche oder im Jahresdurchschnitt weniger als 500 Schweine pro Woche schlachten von den Vorschriften für die Einstufung (Klassifizierung) von Schlachtkörpern von Rindern und Schweinen gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt V bzw. Teil B Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auszunehmen. Die geringe Ausnutzung des von der Union eingeräumten Anwendungsspielraums ist mit den relativ kleinen Strukturen der Branche in Österreich zu erklären. So werden mit den für die verpflichtende Klassifizierung in Aussicht genommenen Schwellen nur 69 Schlachtbetriebe oder 5,8% aller Schlachtbetriebe im Rindfleischsektor (insgesamt 1.189 Schlachtbetriebe im Jahr 2017) und nur 60 Schlachtbetriebe oder 4,8% aller Schlachtbetriebe im Schweinefleischsektor (insgesamt 1.246 Schlachtbetriebe im Jahr 2017) erfasst. Dagegen sind damit 93,8% sämtlicher Rinder- bzw. 96,3% sämtlicher Schweineschlachtungen (insgesamt 579.463 bzw. 4.947.974 Schlachtungen im Jahr 2017) klassifizierungspflichtig. Es werden dabei die Schwellen der gegenwärtig in Kraft stehenden „Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung“ übernommen. Eine freiwillige Klassifizierung unterhalb dieser national festgelegten Schwellen bleibt im Übrigen weiterhin möglich.

Wie bislang finden zudem – gemäß der bisherigen Praxis – die Bestimmungen des Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper auch auf Zuchtsauen und Zuchteber sowie Altschneider Anwendung (Abs. 3 Z 1).

#### **Zu § 2:**

Diese Bestimmung entspricht § 2 der derzeit geltenden „Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung“. Sie regelt in Bezug auf die Schlachtkörper von mindestens acht Monate alten Rindern zum einen den Inhalt und die Aufbewahrung des Schlachtprotokolls, zum anderen die Vorgangsweise bei ihrer Einstufung.

#### **Zu § 3:**

§ 3 enthält wie bisher Vorgaben zur Kennzeichnung der Rinderschlachtkörper.

In dieser Bestimmung wurden zum einen die Verweise auf die einschlägigen unionsrechtlichen Grundlagen aktualisiert, zum anderen werden praxisbewährte Kennzeichnungsbestimmungen der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 (Art. 6 Abs. 4), wie beispielsweise die Größe der Etiketten, weitergeführt.

#### **Zu § 4:**

Wie bisher definiert § 4 in Abs. 1 zuerst den Begriff des Schweineschlachtkörpers.

Mit Abs. 2 wird gemäß Art. 1 lit. c der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1184 eine einheitliche Aufmachung für hängende Schweineschlachtkörper festgelegt. Nach dieser sind zusätzlich zu der von der Union vorgegebenen Aufmachung gemäß Anhang IV Teil B Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auch das Gehirn und das Rückenmark, die Augen und Augenlider sowie die Ohren zu entfernen.

Bei Abweichung von der nach Abs. 2 festgelegten Aufmachungsform des Abs. 2 hat der betreffende Schlachtbetrieb die angewendete Schlachtkörperaufmachung dem Lieferanten des Tieres entsprechend Art. 1 lit. c der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1184 sowie der „Agrarmarkt Austria (AMA)“ gemäß § 2 der zukünftigen Vieh-Meldeverordnung 2018, BGBl. II Nr. xxx/2018, mitzuteilen (Abs. 3).

Für die Berichtigungsfaktoren bei zusätzlichen Ausschnitten am Schlachtkörper, die zum festgestellten Schlachtgewicht je Tier hinzuzurechnen sind und die insbesondere bei der Mitteilung der nationalen Preise gegenüber der Europäischen Kommission von Relevanz sind, wird auf die entsprechende Bestimmung in der zukünftigen Vieh-Meldeverordnung 2018 (§ 9 Abs. 5 leg.cit.) verwiesen (Abs. 4).

Nach wie vor darf der Kopf des Schlachtieres unzerteilt an einer der beiden Schlachtkörperhälften verbleiben (Abs. 5).

#### **Zu § 5:**

Diese Bestimmung regelt die Vorgangsweise bei der Einstufung von Schweineschlachtkörpern. Sie entspricht 1:1 der gegenwärtigen Bestimmung der „Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung“.

#### **Zu § 6:**

Diese Bestimmung legt in der gleichen Weise wie bisher den Inhalt des Schlachtprotokolls für Schweineschlachtkörper fest und regelt seine Aufbewahrung.

**Zu § 7:**

§ 7 enthält wie bislang Vorgaben zur Kennzeichnung der Schweineschlachtkörper.

In dieser Bestimmung wurden zum einen die Verweise auf die einschlägigen unionalen Rechtsgrundlagen aktualisiert, zum anderen werden praxisbewährte Kennzeichnungsbestimmungen der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 (Art. 21 Abs. 3), wie beispielsweise die Größe der Buchstaben und Ziffern, weitergeführt.

**Zu § 8:**

§ 8 regelt den obligatorischen Einsatz eines Klassifizierungsdienstes in Schlachtbetrieben, die im Jahresdurchschnitt mindestens 20 Rinder wöchentlich schlachten. Nachdem sich das Handelsklassenschemata der Union für Rinderschlachtkörper nunmehr auf Rinder, die mindestens acht Monate alt sind (anstelle wie bisher auf „ausgewachsene“ Rinder), bezieht, erfolgt eine diesbezügliche Anpassung.

Ansonsten wird diese Bestimmung inhaltlich unverändert aus der „Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung“ übernommen. Allein im Klammerausdruck des Abs. 1 wird dem Einstufer das Eigenschaftswort „qualifizierter“ vorangestellt, um damit auch im formalen Sinne absolute Konformität mit den einschlägigen Unionsvorschriften herzustellen.

**Zu § 9:**

§ 9 regelt den obligatorischen Einsatz eines Klassifizierungsdienstes in Betrieben, die im Jahresdurchschnitt mindestens 60 Schweine wöchentlich schlachten. Diese Bestimmung wird inhaltlich unverändert aus der „Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung“ übernommen. Allein im Klammerausdruck des Abs. 1 wird dem Einstufer das Eigenschaftswort „qualifizierter“ vorangestellt, um damit auch im formalen Sinne absolute Konformität mit den einschlägigen Unionsvorschriften herzustellen.

**Zu § 10:**

§ 10 wurde unter derselben Bezeichnung gänzlich unverändert aus der „Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung“ übernommen.

Danach soll die AMA, die gemäß § 6 Abs. 3 VNG eine Richtlinie für die Durchführung der Klassifizierung einschließlich der Festlegung objektiver Systeme zur Erhöhung derselben zu erlassen hat, die Möglichkeit haben, für Betriebe, in denen ein Klassifizierungsdienst beschäftigt werden muss, eine elektronische Erfassung und Aufbewahrung der Schlachtprotokolle zuzulassen. Die dafür erforderlichen Dateneingabe-Systeme sind von der AMA zugelassen. In diesem Zusammenhang können weitere, mit der Klassifizierung in mittelbaren Zusammenhang stehende Daten mittels des im Rahmen der Klassifizierung verwendeten Dateneingabe-Systems im Klassifizierungsprotokoll erfasst werden. Die Grundvoraussetzungen dabei sind, dass die Daten überprüfbar und nachvollziehbar sind.

**Zu § 11:**

Auch § 11, der die Gewichtsfeststellung bei Schlachtkörpern von Rindern und Schweinen gemeinsam regelt, wird unter derselben Bezeichnung gänzlich unverändert aus der „Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung“ übernommen.

**Zu § 12:**

Mit § 12 wird der thematisch verwandte Rechtsbereich betreffend die EU-Vorschriften über die Vermarktung von Fleisch von – nunmehr – weniger als zwölf Monate alten Rindern (anstelle von bis zu zwölf Monate alten Rindern) in die gegenständliche Verordnung integriert. Die Durchführung dieser Regelung bezieht sich dabei nun auf die Einstufung der Schlachtkörper dieser Rinder in die Kategorien „V“ (weniger als acht Monate alte Rinder) und „Z“ (acht bis weniger als zwölf Monate alte Rinder) gemäß Art. 78 iVm. Anhang VII Teil I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO). Demgemäß erfolgt eine entsprechende Anpassung von Abs. 1.

Die weiteren Abs. 2 bis 4 wurden inhaltlich unverändert aus der „Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung“ übernommen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit wird ein Abs. 5 angefügt, der auf die Kennzeichnungsbestimmungen des Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 566/2008 verweist.

**Zu § 13:**

Die Mitgliedstaaten der EU sind zur Durchsetzung der einschlägigen unionalen Rechtsvorschriften und damit auch der Handelsklassenschemata der Union für Rinder- und Schweineschlachtkörper verpflichtet. § 13 hält zu diesem Zweck die einschlägigen Verwaltungsstrafatbestände bereit.

**Zu § 14:**

Die Schlussbestimmung des § 14 regelt das Inkrafttreten der neuen „Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung 2018“. Sie tritt zeitgleich mit dem Beginn der Anwendung der neuen Unionsregelungen mit 11. Juli 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung tritt aber gleichzeitig die bisherige Schlachtkörper-Klassifizierungs-Verordnung außer Kraft.

**Zum Anhang:**

Der Anhang enthält wie bisher die Darstellung zur Ermittlung des Speck- und Fleischmaßes bei Schweineschlachtkörpern gemäß § 5 Abs. 3.